

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
LP31

PA4-3
Hafenbehörde
Grundsatzangelegenheiten

Tel.: +49 40 42847-3
Fax: +49 40 42847- App-Nr

E-Mail
@hpa.hamburg.de
www.hamburg-port-authority.de

Datum 15.11.2021
AZ: Zeichen eingeben

Stellungnahme zur Grobabstimmung und Scoping zum Bebauungsplanentwurf Kleiner Grasbrook 1 (Moldauhafenquartier) mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Mischnutzung und Grün nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook und der Veddel“

+

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer SUP für die Aufstellung einer HafenPIVO für das Hafentorquartier des neuen Stadtteils Grasbrook

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HPA nimmt zum o.g. Verfahren nachfolgend Stellungnahme:

Grundsätzlich ist bitte im Verteiler die Einheit HPA-E16 durch HPA-PA4 zu ändern.

Grobabstimmung B-Plan

Das Gebiet des neuen Stadtteils Grasbrooks umfasst neben den Landflächen auch Gewässerflächen. Die öffentlichen Gewässerflächen dienen als Wasserverkehrswege und sind dementsprechend in den Planungen zu berücksichtigen und zu sichern. Entsprechende Erläuterungen und Hinweise wurden bereits umfangreich durch die HPA kommuniziert. Einschränkungen durch nachteilige Gewässereinschnitte, Vorschüttungen und Bauwerke sind zwingend zu vermeiden. Entsprechende Ausführungen sind auch in den Planinhalten (3.) und den Ausführungen zur gegenwärtigen Nutzung (4.) festzuhalten.

Zur wasserseitigen Infrastruktur gehören auch zwingend erforderliche Liegeplätze und deren Sicherung und auch landseitige Erreichbarkeit für z.B. Ausrüstung, Besatzungswechsel, Lotsen Rettungseinsätze der Feuerwehr, hafenärztlicher Dienst und Kontrollen, ist zu gewährleisten. Daher ist im 4. Absatz von 3. „Planinhalt“ zu ergänzen, dass die Fortführung

der bewährten Nutzung des Holthusenkai als Warteplatz für die Binnenschifffahrt im aktuellen Umfang weiter vorgesehen wird.

Die land- und wasserseitige Erschließung sämtlicher Uferereifassungen (Uferwände, Böschungen) ist für die Wahrnehmung entsprechender Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch den zukünftigen Bedarfs- und Realisierungsträger zu sichern. Bei der Ausgestaltung und Festsetzung u.a. zu den Promenaden, der Parkanlagen, der Veddelhöftspitze, des Stadteingangs und der Sport- und Freizeitflächen unter dem Hochbahnviadukt und anderen Überbauungen ist darauf zu achten. Unter 3. ist dazu inhaltlich auszuführen.

Die Gewässer 1. Ordnung im dargestellten Plangebiet unterliegen allein den Gesetzen und Vorschriften des Wasserrechts. Das Bauplanungsrecht findet in Hinblick auf Gewässernutzung keine Anwendung. Aus diesem Grund ist es unzulässig, dass in einem „Bebauungsplan“ für das Gewässer Festsetzungen für dessen Nutzung getroffen werden. Festlegungen und Genehmigungen, die den Ausbau, die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung des Gewässers betreffen, obliegen allein den Instrumenten des Wasserrechts.

Die Zielsetzung der Festlegung der Flächen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft widersprechen der Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes [REDACTED] Gewässers zu verbessern. Zudem erfolgen laut Plan verschiedene Gewässerausbauten durch die veränderten Uferabschlüsse zum Beispiel am Holthusenkai, im Moldau- und Saalhafen (z.B. flach geneigte Parkböschungen, Damm Sachsenbrücke, Moldauhafenbrücken-Widerlager und Unterführung, Veddelhöft), die eindeutig nach dem Wasserrecht zu prüfen und genehmigen sind und hier nicht als gegeben dargestellt werden können.

Forderung: Die Markierung für die Umgrenzung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind deshalb von den Wasserflächen aus den Plänen ersatzlos zu entfernen. Künftig geplante Gewässerausbauten im Moldau- und Saalehafen und am Elbufer (z.B. Flurstück 578 Gemarkung Kleiner Grasbrook) können ggf. nachrichtlich als unverbindliche Vormerkung (z.B. gestrichelt) dargestellt werden.

Zudem dürfen, wie bereits oben festgehalten wurde, Schifffahrt und Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt werden und sind weiterhin sicherzustellen. Im Übrigen sind bestehende Wasserrechte zu berücksichtigen und zu sichern.

Gefährdungslagen durch direkte Wasserzugänge und niedrige Promenaden- und Aufenthaltsbereiche sind zu vermeiden (z.B. Wassertreppen bis auf tidebedingt trockenfallende Gewässerbereiche, Terrasse am Prager Ufer bei ca. 3,70 m NHN, Uferböschungspromenaden am Elbufer, zugängliche niedrig gelegene Parkbereiche). Niedrige öffentlich zugängliche Flächen und Wege müssen so ausgestaltet sein, dass sie sicher betreten und im Fall von Hochwasser sicher von Personen geräumt werden können. Das gilt im Besonderen für Bereiche unterhalb von 4,50 m NHN, da erst ab diesem

vorhergesagten Überflutungszustand eine entsprechende Hochwasserwarnung erfolgt. Ggf. sind Absicherungsmaßnahmen, Räumgebietsausweisung und Rettungskonzepte in Abstimmung mit der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde, der Feuerwehr und Wasserschutzpolizei zu treffen. Ufer- und Kai-Promenaden sollten insbesondere mit Blick auf den Meeresspiegelanstieg auf das sog. „häufige“ Ereignis 5,9 m NHN als Mindesthöhe eingestellt sein.

Auch Auswirkungen von Sog und Schwell von vorbeifahrenden Schiffen sind zu berücksichtigen.

Im Übrigen übernimmt die HPA für Promenaden und Aufenthaltsflächen in Ufer- und Böschungsbereichen keinen erhöhtem Pflegeaufwand der aus der landseitigen Nutzung herrührt. Die HPA betreibt die Pflege und Grünunterhaltung von Ufer- und Böschungsbereichen lediglich zum Schutz des Gewässers.

Im Zusammenhang dieser Punkte regen wir einen zeitnahen Abstimmungstermin zusammen mit der Wasserbehörde HPA-PA2 und dem Gewässereigentümer HPA-WS/WI an.

Die Anschlüsse an das angrenzende und übergeordnete Verkehrsnetz sind entsprechend in der verkehrlichen Konzeption zu berücksichtigen. Einschränkungen der Haupthafenroute sind nicht tragbar.

Zudem ist festzuhalten, dass die städtebaulichen Planungen so vollzogen werden, dass es zu keinen betrieblichen Einschränkungen der im Umfeld des Planungsraumes „Grasbrook“ gelegenen Hafенbetriebe kommt (z.B. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen auf städtebaulicher Seite und nicht außerhalb des städtebaulichen Plangebietes). Entsprechend des laufenden und ergebnisoffenen Prüfauftrages für die Elbquerung zwischen HafenCity und dem neuen Stadtteil Grasbrook sind die Planungen noch entsprechend korrekturfähig offen zu halten.

Ziffer 10 „Auswirkungen der Planung“ ist wie folgt zu ergänzen: Die städtebaulichen Planungen bedingen, dass im Areal des Bebauungsplanes Grasbrook 1 und im FNP-Planungsraum Veddel Nord die vormals dort ansässige Hafennutzung endgültig aufgegeben werden musste. Die Hamburg Port Authority verliert jeweils Hafенflächen. Ersatzflächen für die aus dem Hafengebiet zu entlassenen Flächen gibt es nicht. Verbleibende Hafенfirmen müssen ihre Betriebsflächen und -abläufe umstrukturieren, um die städtebaulich angedachten Nutzungen zu ermöglichen.

In der weiteren Terminierung ist der zeitliche Bedarf der Verfahren für die Hafengebietsentlassung entsprechend einzuplanen und rechtzeitig an BWI und HPA heranzutragen.

Grobabstimmung FNP und Lapro

Der HPA sind bisher keine städtebaulichen Planungs- und Übernahmeabsichten für die Flurstücke 1552 und 1553 der Gemarkung Veddel zwischen A255, Norderelbe und Marktkanal bekannt. Die Flächen befinden sich innerhalb des Hafennutzungsgebietes und außerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebietes „Grasbrook und nördliche Veddel“ und sind daher aus den Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogrammes herauszunehmen.

Die Flurstücke 492, 590 und 865 der Gemarkung Kleiner Grasbrook sowie 1479 der Gemarkung Veddel sind Teile des Gewässers I. Ordnung (Moldauhafen, Saalehafen und Bundeswasserstraße Elbe). Ebenso gehört das Flurstück 575, 573 und 578 der Gemarkung Kleiner Grasbrook zum Uferbereich der Bundeswasserstraße unterhalb der Gewässerlinie. Vorhandene Wasserflächen sind weiterhin als solche nachrichtlich darzustellen. Die Abweichung unterhalb der Elbrücken kann nicht bestätigt werden. Anpassungen der Gewässerflächen bedürfen entsprechender wasserrechtlicher Gewässerausbauverfahren nach dem Wasserrecht bzw. Wasserstrassenrecht (siehe auch Ausführungen zum B-Plan). Die Grenzen des Plangebietes, Inhalte sowie die Kartendarstellungen sind dementsprechend anzupassen.

Die im Landschaftsprogramm dargestellte „Grüne Wegeverbindung“ zwischen dem neuen Stadtteil Grasbrook und der HafenCity ist zu streichen. Damit würde eine Vorfestlegung eines noch laufenden und ergebnisoffenen Prüfauftrages für die Brückenquerung erfolgen.

Auch der als grüne Wegeverbindung dargestellte geplante Saalehafensteg ist aktuell noch von grundsätzlichen Abstimmungen betroffen und in der Lage nicht als gesichert anzunehmen.

1. „Grenzen des Plangebietes“ und die kartographische Darstellung sind dementsprechend anzupassen.

Im zweiten Absatz von 3. „Beschreibung Plangebiet“ ist die bestehende und verbleibende Verkehrsfunktion der nördlichen Veddel, insbesondere für die Hafenverkehre, zu benennen. Unter 5. ist aufzuführen, dass die Funktion der Haupthafenroute weiterhin uneingeschränkt zu sichern ist.

Unter Punkt 5 ist zudem festzuhalten, dass die städtebaulichen Planungen so vollzogen werden, dass es zu keinen betrieblichen Einschränkungen der im Umfeld des Planungsraumes „Grasbrook“ gelegenen Hafенbetriebe kommt.

Ziffer 10 „Auswirkungen der Planung“ ist wie folgt zu ergänzen: Die städtebaulichen Planungen bedingen, dass im Areal des Bebauungsplanes Grasbrook 1 und im FNP-Planungsraum Veddel Nord die vormals dort ansässige Hafennutzung endgültig aufgegeben werden musste. Die Hamburg Port Authority verliert jeweils Hafенflächen. Ersatzflächen für

die aus dem Hafengebiet zu entlassenen Flächen gibt es nicht. Verbleibende Hafenfirmer müssen Ihre Betriebsflächen und -abläufe umstrukturieren, um die städtebaulich angedachten Nutzungen zu ermöglichen.

In der weiteren Terminierung (11.) ist der zeitliche Bedarf der Verfahren für die Hafengebietsentlassung entsprechend einzuplanen.

Scoping B-Plan, FNP und LaPro

Der bereits festgehaltene Untersuchungsbedarf ist zu ergänzen durch:

- **Schallimmissionen**
 - Beachtung von Schifffahrt (fahrend und ruhend (z.B. Holthusen kai, Norderelbpfähle), auch Schallsignale), UNIKAI-Betriebsbahn, Gewässerunterhaltung
- **Luftschadstoffe**
 - Beachtung Schifffahrt (fahrend und ruhend (z.B. Holthusen kai, Norderelbpfähle))
- **Geruchsimmissionen**
 - durch Hafenbetriebe (u.a. Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH)
- **Lichtimmissionen**
 - Schifffahrt (fahrend und ruhend) und Hafenbetrieb als Emittent
 - Beleuchtungskonzept, Beeinträchtigungen durch Neubebauung (Blendwirkung für Schifffahrt)
- **Radaruntersuchungen**
 - Auswirkungen der Bebauung auf vorh. radartechnische Anlagen, schiffseigene Radaranlagen
 - Auswirkungen der Strahlenbelastung durch Radar (temporäre oder dauerhafte Sendekeulen)
- Für das **wasserwirtschaftliche Entwässerungskonzept** wird dringend eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde HPA-PA2 angeraten. Das ist bisher nicht erfolgt.
- Untersuchungen der Auswirkungen auf **Strömungen und Sedimentation, Wasserflächenverlust, Tidenhub**
 - Diese sind durch die wasserrechtlichen Verfahren für den Gewässerausbau zu regeln, durch die umfassende Umgestaltung durch die geplante Stadtentwicklung seien diese hier gesamtheitlich zu betrachten.

- **Naturschutz:** Bilanzierung der naturschutzfachlichen Veränderungen auf der Fläche in einem Fachplan (hier: LBP) vorzulegen, der auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beinhaltet

Wir bitten darum vorhandene Voruntersuchung der HPA zur Verfügung zu stellen (z.B. Lärm, Biotopkartierung).

SUP-Vorprüfung Hafenplanungsverordnung Hafentorquartier

Das in den Unterlagen wiederholt aufgeführte geplante Hochhaus im Baufeld 26 als Einschnitt im Gewässerbereich wird als nicht realisierungsfähig angesehen. Das wurde bereits umfänglich durch die HPA erläutert.

Geplante Ausgleichmaßnahmen für Gewässereingriffe sind, wie oben bereits beschrieben, mit dem Gewässereigentümer/Gewässerunterhaltungspflichtigen HPA abzustimmen. Einer pauschalen Vorfestlegung kann insofern nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

